

Leitfaden

ZUR

Zulassung zur Jagdprüfung



Gemäß § 38 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz hat ab 1.1.2013 ein Bewerber bzw. eine Bewerberin bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des OÖ. Landesjagdverbandes einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

Der Antrag auf Zulassung zur Jagdprüfung ist mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Jagdprüfungstermin vollständig ausgefüllt an den Vorsitzenden der örtlich zuständigen Prüfungskommission zu richten und direkt oder über den örtlich zuständigen Bezirksjägermeister (bei Jagdkursen auch über den Kursleiter) beim OÖ Landesjagdverband (OÖ LJV) Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian, als Geschäftsstelle einzubringen. **Unvollständig ausgefüllte bzw. unleserliche Anträge werden ausnahmslos retourniert.**

Folgende Formulare bzw. Beilagen sind dazu erforderlich:

- Antrag (Anmeldeformblatt)
 - kann von der Homepage www.oeljv.at / **Formulare** heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden.
 - bzw. im Büro des Verbandes angefordert werden
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Führerschein, Reisepass)
- ev. urkundlicher Nachweis des akademischen Titels, sofern nicht im amtl. Lichtbildausweis bereits angeführt.

Beim OÖ LJV bzw. beim örtlich zuständigen Bezirksjägermeister werden die eingelangten Ansuchen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. In der Folge wird der Prüfungsakt jedes Prüfungswerbers bzw. jeder Prüfungswerberin erstellt und an den jeweils örtlich zuständigen Bezirksjägermeister ausgefolgt.

Kosten Jagdprüfung*:

Prüfungsgebühr	180,00 Euro für die Prüfung
Stempelgebühr:	14,30 Euro für den Antrag
	14,30 Euro für das Prüfungszeugnis
Verwaltungsabgabe:	6,00 Euro für das Prüfungszeugnis
daher gesamt:	214,60 Euro
zzgl. etwaiger Beilagengebühr	3,90 Euro

*(Prüfungsgebührenverordnung idgF, Gebührengesetz idgF, Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF)

Die Gebühren sowie Abgaben sind mittels Zahlschein des OÖ. Landesjagdverbandes (wird zugesandt) bzw. in unserem Verbandsbüro bar zu entrichten.

Über die Zulassung zur Prüfung erhält der einzelne Prüfungskandidat bzw. die einzelne Prüfungskandidatin vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Verständigung. Dieser ist der Zahlschein über den Betrag der binnen zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung zu entrichtenden. (Gebühren und Abgaben angeschlossen)